

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Die Haftung der Ehegatten untereinander

-Haftungsmaßstab des § 1359:

Einstehen nur für die Sorgfalt, die die Ehegatten in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (milder als § 276 I: Haftung auch für leichteste Fahrlässigkeit)

-Umfang:

Gesamtbereich des ehelichen Pflichtenkreis`

Laut BGH soll der mildere Haftungsmaßstab nur auf Pflichtverletzungen in häuslichen Bereich angewendet werden.

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Übungsfall 9

H und C sind verheiratet. H hat ein billiges Radio mit in die Ehe gebracht, das jetzt im Wohnzimmer steht. C mag das Radio nicht, deswegen schenkt er es dem Nachbarsjungen, als H auf Kur ist. Stattdessen kauft er ein Designerradio.

Als er nun während der andauernden Abwesenheit seiner Frau, die von ihm verehrte J einlädt, gefällt dieser „sein“ neues Radio , also schenkt er es ihr.

J nimmt das Radio mit nach Hause. Dort wirft ihr zwei Jahre alte Sohn das Gerät versehentlich zu Boden, so dass es kaputt geht.

Als H von der Kur zurückkehrt, bemerkt sie, dass ihr Radio fehlt und stellt C zur Rede. Dieser beichtete nun alles.

Wer ist Eigentümer der beiden Radiogeräte?

Welche Ansprüche hat H gegen ihren Mann?

(aus: *Löhnig*, Fälle zum Familien- und Erbrecht [2008], S. 1)

§ 6 Schutz gegen Ehestörungen

Schutz gegen Ehestörungen

- □ → **Eheherstellungsklage**
- □ → **Beseitigungsklage**
- □ → **Unterlassungsklage**
- □ → **Schadensersatz**

§ 6 Schutz gegen Ehestörungen

Übungsfall 10

M und F leben gemeinsam in einer Wohnung, sie sind verheiratet. Eines Tages bringt M seine Geliebte D mit in die Wohnung. Die beiden sind der Meinung, es sei genug Platz für drei. F ist außer sich, sie fordert D und M auf, den Zustand zu ändern. Als dies auch nach einiger Zeit nicht geschieht, erleidet sie einen Nervenzusammenbruch und muss stationär behandelt werden.

(aus: *Schlüter*, BGB-FamR [2006], S. 38)